

Jobcenter Hagen • Postfach 131 • 58001 Hagen

Abteilung

Leistungsgewährung

Anschrift

Berliner Platz 2 (58089 Hagen)

Auskunft erteilt / Zimmer-Nr.

Herr Fiedler / 3.41

E-Mail

Bernd.Fiedler@jobcenter-ge.de

Telefon

(02331)36758-347

Vermittlung

(02331)36758-0

Telefax

(02331)36758-850

— Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen,
85a

Datum
20.10.14

Vorlage Jobcenter Hagen für SOA am 05.11.2014 – Anfrage der AfD-Fraktion vom 06.09.2014

1. *Existiert in Bezug auf die Berechnung anzurechnender Einkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften bei der Prüfung von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) immer noch eine Direktive, wonach nicht erwerbsfähigen Personen der Bedarfsgemeinschaft, wie z.B. Berechtigte mit Sozialgeld, für ihren geringen Nebenverdienst ein Freibetrag nicht gewährt wird?*

Antwort:

Nein, eine derartige Direktive existiert für das Jobcenter Hagen nicht.

Eine alleinstehende nicht dauerhaft erwerbsfähige Person kann Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII in Anspruch nehmen (Sozialhilfe). Diese Ansprüche bleibt einer nicht erwerbsfähigen Person als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft versagt, da die Ansprüche nach dem SGB II vorrangig sind.

Da das SGB II bei der Erzielung von Erwerbseinkommen nicht erwerbsfähiger Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Freibeträge gem. § 11 b Abs. 2 und 3 SGB II zuerkennt, kommt es zu einer Benachteiligung gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 24.11.2011 (AZ: B 14 AS 201/10 R) entschieden, dass für nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die in das Leistungssystem des SGB 2 einbezogen sind, bei der Erzielung von Erwerbseinkommen analog den sozialhilferechtlichen Vorschriften gem. § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII Freibeträge in Höhe von 30 Prozent des Einkommens – höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (z. Zt. 195,50 EUR) einzuräumen sind.

Dieses Urteil hat die Bundesagentur für Arbeit in der für das Jobcenter Hagen bindenden Weisungslage aufgenommen, so dass eine Benachteiligung ausgeschlossen ist.

Neben dem Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII werden auch die weiteren nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigenden Aufwendungen vom Einkommen abgesetzt.

Jobcenter Hagen • Postfach 131 • 58001 Hagen

2. *Wie verhält sich die Verwaltungspraxis bei der Festsetzung notwendiger Umzugskosten in Bezug auf Kosten der Sperrmüllentsorgung?*

Antwort:

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Umzugskosten nach vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden.

Dient ein Umzug als Mittel zur Senkung der Unterkunftskosten, so werden die beantragten Kosten zur notwendigen Verringerung des Mobiliars durch Sperrmüllentsorgung als notwendig angesehen.